

Waren diese sachlichen Argumente Lampels ohne große Schwierigkeiten zu widerlegen, bedarf es bei dem diplomatischen Einwand gegen die Schönaauer Urkunde von 1282 Dez. 7 genaueren Zusehens. Er gründet sich auf die Tatsache, daß die Intervenienten und große Teile des Textes mit einer anderen Urkunde Ludwigs II. von 1286 April 18 für Kloster Schönau übereinstimmen⁴⁸⁾. Daraus folgert Lampel, die Urkunde von 1282 Dez. 7 könne der von 1286 nachgebildet sein. Da sich bei dieser Schwierigkeiten mit dem Datum ergäben — es sei auffallend, daß der Herzog 1285, 1286 und 1287 jedesmal um den 19. April in Burglengenfeld geweiht habe und nur 1287 der Aufenthalt außer je einem urkundlichen Beleg auch noch anderweitig bezeugt ist⁴⁹⁾ —, könne bei der Urkunde von 1282 Dez. 7 sehr wohl ein Datierungsirrtum unterlaufen sein. Daher habe diese Urkunde kein volles Gewicht oder sei möglicherweise sogar falsch. Zudem gehörten Teile des darin übereigneten Besitzes dem Kloster schon seit längerer Zeit⁵⁰⁾. Diese bei Lampel nur angedeuteten Gedanken sind genauer zu verfolgen; denn sie könnten größeres, ja ausschlaggebendes Gewicht gewinnen.

Die beiden Schönaauer Urkunden sind heute nicht mehr im Original erhalten. Ihr Text ist in dem bereits erwähnten Kopialbuch von ca. 1300 überliefert⁵¹⁾. Ein Druck findet sich bei Gudenus⁵²⁾. Eine Erörterung der äußeren Merkmale ist also nicht mehr möglich. Wir sind nur auf die inneren Merkmale zur Gewinnung eines Urteils über echt oder unecht angewiesen. Die beiden Urkunden stimmen tatsächlich in der Intitulatio, Teilen der Salutatio und Publicatio, der Arenga und der Korroboratio überein. Überdies haben sie die gleichen Konsentienten, nicht wie Lampel es ausdrückt, Intervenienten.

Um die Gleichheit der Namen vornweg zu erklären: In beiden Urkunden handelt es sich um Übertragungen von Besitz, den der Herzog *iure hereditario*⁵³⁾ besaß, der also Hausbesitz, Familienbesitz war. Daß bei einer Übertragung solchen Besitzes die ganze Familie mit Ehefrau und gesamter männlicher Nachkommenschaft ihre Zustimmung erteilen mußte, war üblich und notwendig. Und da die Familie — soweit wir wissen — 1282 und 1286 sich nicht änderte, mußten natürlich die gleichen Konsentienten genannt werden. Nicht die Übereinstimmung ist ein Verdachtsmoment: ihr Fehlen wäre eines!

Nun zum Formular der beiden Urkunden. Es ist eine in objektiver Fassung begonnene Urkunde. Nun ist gerade das ein Kennzeichen eines Notars der Herzogskanzlei, den Hofmann in seiner Untersuchung der bayerischen Herzogsurkunden mit der Sigle L bezeichnet⁵⁴⁾. Leider erlaubt die Arbeit Hofmanns nicht die eingehende Bestimmung des Diktats jedes Notars der Herzogskanzlei. Doch reichen die Angaben immerhin aus, um den Wortlaut der Schönaauer Urkunden diesem Notar mit Wahrscheinlichkeit zuzuweisen. Gerade die ähnlichen oder teilweise gleichen Formelteile in ihrer typischen Erscheinungsweise beider Urkunden sind Anhaltspunkte, sie der Herzogskanzlei und dem Notar L zuzurechnen: die Arenga, die Verdoppelung der Dispositionsverben und die

⁴⁸⁾ Wieland, Schönau Reg. 279 (fälschlich zu April 19); Hofmann, Urkundenwesen 704; Koch-Wille, Pfalzgrafenregesten 1142.

⁴⁹⁾ Lampel, MIOG 27, 432 mit Bezug auf Koch-Wille, Pfalzgrafenregesten 1123, 1142, 1163.

⁵⁰⁾ Lampel, MIOG 27, 433.

⁵¹⁾ Generallandesarchiv Karlsruhe Kopialbuch 1302 f. 117^v und f. 35^r. Vgl. Schaab, Schönau S. 15.

⁵²⁾ Gudenus, Sylloge (s. Anm. 15) S. 275 und 283.

⁵³⁾ Gudenus, Sylloge S. 276.

⁵⁴⁾ Hofmann, Urkundenwesen S. 128 f.